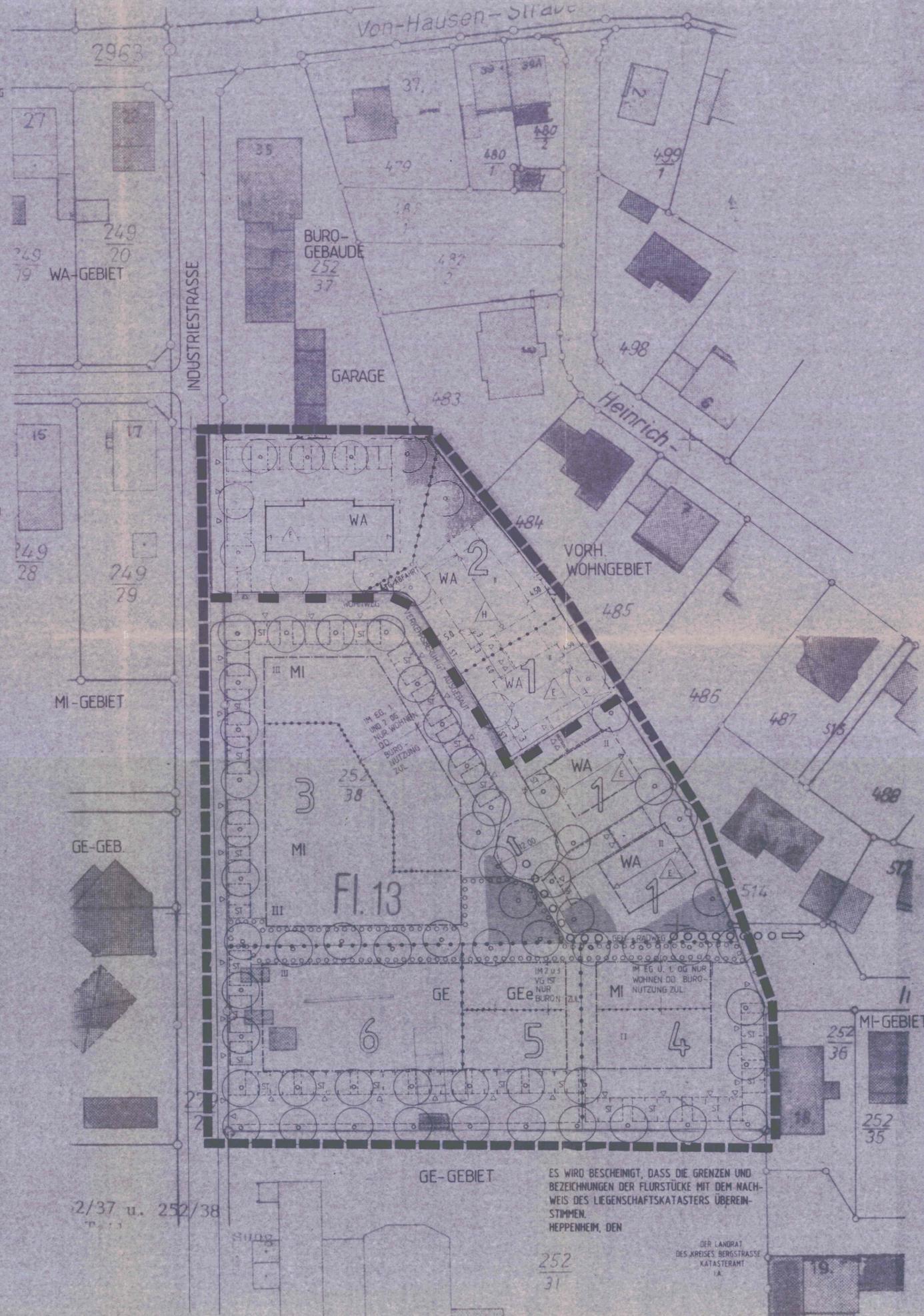


# LEGENDE NACH PflanzVO 1990

- GRENZE DES PLANSTÜCKES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- KENNZIFFER
- UNTERABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE:  
GEWERBEGEBIET  
MISCHGEBIET  
ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- STELLUNG DER GEBÄUDE
- FLÄCHE FÜR NEBENANLAGEN, ST= STELLPLATZ, TG= TIEFGARAGE, GARAGE
- PRIVATWEG, ZUFAHRTFLÄCHE, 1 = ZUFAHRT
- OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- FUSSWEGVERBINDUNG
- LAUBBÄUME LT. PFLANZLISTE, PFLANZGEBOT
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- EINZELHAUS
- HAUSGRUPPE
- VERSICKERUNGSFLÄCHE
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG



ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.  
HEPPENHEIM, DEN

DER LANDRAT  
DES KREISES BERGSTRASSE  
KATASTERAMT  
IA

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BauGB u. BauNVO und BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN als Satzung nach § 5 HGO sowie § 87 HBO

**1** ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)  
Zahl der Vollgeschosse=II  
GRUNDFLÄCHENZAH (GRZ)= 0,4  
GESCHOSSFLÄCHENZAH (GFZ)= 0,8  
OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHAUSER ZUL.  
DACHFORM: SATTEL- OD. WALMDACH, DACHNEIGUNG 30° - 45°  
TRAUFWANDHÖHE ÜBER GEHWEG (WOHNWEG) MAX 6,90m GEMESSEN MITTE BEBAUBARE FLÄCHE  
BEI ERRICHTUNG EINER TIEFGARAGE WIRD DIE DARAUS ENTSTEHENDE GESCHOSSFLÄCHE BEI DER ERMITTLUNG DER GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAH NICH BERÜCKSICHTIGT.

**2** ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)  
Zahl der Vollgeschosse=II  
GRUNDFLÄCHENZAH (GRZ)= 0,5  
GESCHOSSFLÄCHENZAH (GFZ)= 1,0  
ABWEICHENDE BAUWEISE (HAUSGRUPPE)  
DACHFORM: SATTEL- OD. WALMDACH, DACHNEIGUNG: 30° - 45°  
TRAUFWANDHÖHE ÜBER GEHWEG (WOHNWEG) MAX 6,90m GEMESSEN MITTE BEBAUBARE FLÄCHE  
BEI ERRICHTUNG EINER TIEFGARAGE WIRD DIE DARAUS ENTSTEHENDE GESCHOSSFLÄCHE BEI DER ERMITTLUNG DER GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAH NICH BERÜCKSICHTIGT. DIE GESCHOSSFLÄCHE DER TIEFGARAGE KANN BEI DER ERMITTLUNG DER GRZ UND GFZ ZUR GRUNDSTÜCKSFÄCHE HINZUADDIERT WERDEN.

ALLE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN UND HINWEISE SIND DEM RECHTSKRÄFTIGEN PLAN FÜR DAS GESAMTGEBIET (BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN Nr.31 INDUSTRIESTRASSE, TEIL A) ZU ENTNEHMEN UND GELTEN AUCH FÜR DEN GEÄNDERTEN TEILBEREICH.

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG BESTEHEND AUS 1 BLATT PLANTEIL 1:500  
2 BLATT TEXTTEIL  
gemäß § 2(7) BauGB-MaßnG v. 17.05.1990 i.d.F. v. 22.04.1993  
in Verbindung mit §13(1) BauGB i.d.F. v. 22.07.1993, zuletzt geändert am 30.07.1996

**PLANVERFAHREN  
ÄNDERUNG**  
Die Änderung wurde am 05.12.1996 gemäß §2(1) u. (7) BauGB-MaßnG in Verbindung mit §13(1) BauGB beschlossen.

Der Magistrat der Stadt Lorsch Stadträtin

**BETEILIGUNG**  
Die betroffenen Grundstückseigentümer und die berührten Träger öffentlicher Belange hatten in der Zeit vom 19.12.1996 bis 20.01.1997 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Magistrat der Stadt Lorsch Stadträtin

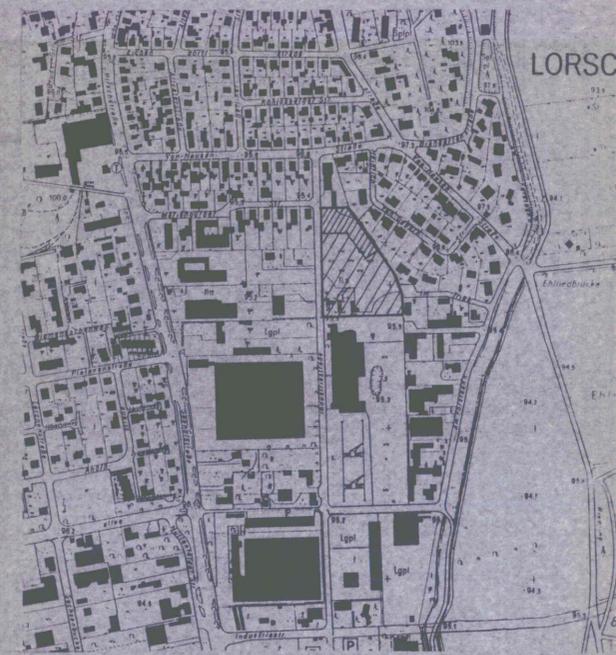
**BESCHLUSS**  
Nach Prüfung der eingegangenen Anregungen und Bedenken wurde die Änderung des nordöstlichen Teilbereichs des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. 25. Sep. 1997

Der Magistrat der Stadt Lorsch Bürgermeister

**ANZEIGE**  
Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 11 BauGB dem Regierungspräsidenten angezeigt.

Der Bebauungsplan tritt mit Wirksamwerden der Bekanntmachung in Kraft und ist seit dem rechtsverbindlich (§12 BauGB).  
16. Aug. 1998

Der Magistrat der Stadt Lorsch Bürgermeister



ÜBERSICHT M. 1:5.000

## BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN Nr. 31 INDUSTRIESTRASSE, TEIL A

006-31-16-3029-004-031-01

hier: 1. ÄNDERUNG FÜR DEN NORDÖSTLICHEN TEILBEREICH

STADT LORSCH  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
64653 Lorsch

Entwurfsverfasser:  
Dipl.-Ing. (FH) J. Adrian  
Heppenheimer Str. 23  
64653 Lorsch  
Tel. 06251/57421

Gez: 9/96 GR  
Geß: 1.500  
(1:5.000)

Maßstab:  
1.500  
(1:5.000)